



KANZLEI FÜR URHEBERRECHT ·· MUSIKRECHT ··  
MEDIENRECHT ·· MARKENRECHT

ANWÄLTE PHILIP M. JAKOBER  
TILL HEINRICH

KONTAKT MÖRIKESTRASSE 12 A ·· 70178 STUTTGART  
TELEFON +49.711.23094-897 ·· FAX -896  
WWW.JAKOBER-RAE.COM

AUTOR PHILIP M. JAKOBER  
RECHTSANWALT, MITGLIED DER RECHTS-  
ANWALTSKAMMER STUTTGART UND  
DOZENT DER FACHHOCHSCHULE PFORZHEIM  
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFT & RECHT  
JAKOBER@JAKOBER-RAE.COM  
TELEFON +49.711.23094-897 ·· FAX -896

RECHTSSACHE **EuGH, Urteil vom 12. 4. 2011 -  
Aktz: C-235/ 0**

**Durch ein nationales Gemeinschaftsmarkengericht  
ausgesprochenes Verbot einer Markenverletzung  
wirkt grundsätzlich im gesamten Gebiet  
der europäischen Union**

DATUM ·· SEITE 6. Mai 2011 ·· 1 von 1

Spricht ein nationales Gemeinschaftsmarkengericht das Verbot einer Verletzung einer Gemeinschaftsmarke aus, so wirkt das Verbot grundsätzlich im gesamten Gebiet der europäischen Union. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 12.04.2011 entschieden. Dies gilt ebenfalls für die Zwangsmaßnahmen, die zur Sicherung des Verbots angeordnet werden. Beschränkten sich die Verletzungshandlungen jedoch auf einen Mitgliedstaat oder einen Teil des Gebiets der europäischen Union, so ist auch die territoriale Reichweite des Verbots und der Zwangsmaßnahmen entsprechend begrenzt.

